

Amtliche Bekanntmachung

26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mechernich

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 26.09.2017, Az. 35.2.11-44-53/17 die vom Rat der Stadt Mechernich am 11.07.2017 beschlossene 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mechernich „Standortsicherung eines gewerblichen Betriebs in Roggendorf“, gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), in der zurzeit gültigen Fassung genehmigt.

Mit der Genehmigung verbunden waren die Auflagen zur redaktionellen Änderung der Begründung durch Streichung des Wortes „frühzeitigen“ auf Seite 5, 1. Satz und der textlichen Ergänzung aus der Stellungnahme des Kreises Euskirchen, dass der Träger der Landschaftsplanung der Planung nicht widersprochen hat.

In der Legende der Planzeichnung ist zudem zwischen Darstellungen -§ 5 Abs. 2 BauGB- und nachrichtlichen Übernahmen -§ 5 Abs. 4 BauGB- zu differenzieren.

Die Genehmigung wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 26. Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Jedermann kann die Planänderung, seine zugehörige Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung ab sofort, dauernd im Fachbereich 2, - Stadtentwicklung- im Rathaus der Stadt Mechernich, von montags bis freitags während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Anlage: Übersichtskarte

HINWEISE

Es wird darauf hingewiesen, dass die beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der